



Allgemeinverfügung

Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Messen, messeähnlichen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende Verfügung:

Abweichend von § 1 Abs. 2 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (Corona-Verordnung Messen – CoronaVO Messen) und abweichend von § 4 Abs. 3 S. 1 der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (CoronaVO Sport) gilt:

1. Öffentliche Veranstaltungen, bei denen eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an Wiederverkäufer, Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt (Messen), dürfen mit maximal 100 gleichzeitig anwesenden Besuchern durchgeführt werden.
2. Öffentliche Veranstaltungen, auf denen eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert (Ausstellungen), dürfen mit maximal 100 gleichzeitig anwesenden Besuchern durchgeführt werden.
3. Ein- oder mehrtägige Zusammenkünfte mehrerer Personen, bei denen in Fachvorträgen, Fachdiskussionen und ähnlichen Formen des gegenseitigen Wissens- und Informationsaustauschs Stand und Entwicklung eines spezifischen Fachgebiets oder eines Wirtschaftszweigs besprochen werden (Kongresse), dürfen mit maximal 100 gleichzeitig anwesenden Besuchern durchgeführt werden.
4. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe dürfen mit maximal 100 gleichzeitig anwesenden Besuchern durchgeführt werden.
5. Bei Vorlage eines erweiterten Hygienekonzepts, das darlegt, wie Begegnungsverkehr zwischen den Besuchern und Personenansammlungen auf dem Veranstaltungsgelände vermieden werden, können vom Amt für öffentliche Ordnung im Einzelfall abweichend von den Regelungen der Ziff. 1 bis 4 Veranstaltungen mit bis zu 500 Besuchern genehmigt werden.

Bei Messen, Ausstellungen und Kongressen zählt das Personal der Aussteller zu den höchstens zulässigen 500 Personen.

6. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 bis 5 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 2.000 Euro angedroht.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 8. November 2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweise:

Die Regelungen der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (Corona-Verordnung Messen – CoronaVO Messen) bleiben mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 weiterhin gültig. Die Regelungen der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (CoronaVO Sport) bleiben mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 S. 1 weiterhin gültig.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stuttgart, 23. Oktober 2020
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Dorothea Koller